

losen leeren Formalitäten beschäftigt? Sollte das Urteil, das mit der zurückgewiesenen Berufung angefochten werden sollte, kassationswürdig gewesen sein, dann hätte es doch näher gelegen, die Kassation dieses Urteils zu begehren und nicht einen formalen Umweg zu wählen. Diese Tendenz, sich prozessualer Umwege zu bedienen, um zu einem sachlich befriedigenden Ergebnis zu gelangen, findet sich in dem Entscheidungsband auch an anderen Stellen.

Im folgenden sollen an Hand der drei großen Gruppen Zivilrecht, Familienrecht, Verfahrensrecht einige der wichtigsten Entscheidungen kurz behandelt und dabei der Versuch gemacht werden zu zeigen, wie das Oberste Gericht seine staatliche Leitungstätigkeit aufgefaßt hat.

Zivilrecht

Flier kann die geringe Zahl der Entscheidungen in Mietsachen nicht daraus erklärt werden, daß ein großer Teil der kleineren Mietstreitigkeiten durch Einschaltung der Nationalen Front und der Gemeindevertreter außergerichtlich geregelt wurde, da diese Entwicklung in der Periode, der die entsprechenden Entscheidungen entstammen, noch nicht eingesetzt hatte und daher vom Obersten Gericht auch nicht berücksichtigt werden konnte.

Das Urteil vom 29. November 1957 — 1 Zz 196/57 — (S. 120) bestätigt die bisherige Rechtsprechung, wonach Feststellungsbescheide der Mietpreisstellen das Gericht nur von dem Zeitpunkt an binden, mit dem sich der Feststellungsbescheid selbst Wirksamkeit zulegt. Für die vorhergehende Zeitspanne besteht Vertragsfreiheit, d. h., wenn ein übermäßiger Preis vereinbart wurde, so hat es dabei sein Bewenden.

Es ist unbestritten Aufgabe des sozialistischen Rechts und speziell des sozialistischen Zivilrechts, unsere Menschen zur bewußten Einhaltung der Rechtsvorschriften zu erziehen und so den Weg zur Einheit von sozialistischem Recht und sozialistischer Moral vorzubereiten. Wenn aber diese Entscheidung ausspricht, daß die Vereinbarung überhöhter Mietzinse, wenn auch nur unter gewissen Umständen, rechtsgültig ist, so trägt sie zu einer fortschrittlichen Entwicklung des Zivilrechts wenig bei und bleibt auf dem bürgerlichen Standpunkt stehen: „volenti non fit iniuria“, d. h., dem, der sich damit abfindet, geschieht kein Unrecht. Die §§ 134, 138 BGB hätten aber durchaus die Möglichkeit zu einer anderen Behandlung dieser unerfreulichen Fälle gegeben.

In der Entscheidung vom 5. Dezember 1957 — 2 Zz 89/57 — (S. 122) wird mit Recht ausgesprochen, daß sich der Vermieter stets eine Mietminderung gefallen lassen muß, wenn die vermieteten Räume schon bei der Überlassung an einem wesentlichen Mangel litten. Das ergibt sich aus dem Wesen der Wohnraumnutzung in der sozialistischen Gesellschaft und ist im § 537 BGB ausdrücklich festgelegt. Die Entscheidung verliert aber durch den rein formalen Vergleich des Wortlauts der §§ 538 und 460 BGB mit dem Wortlaut des § 537 BGB an Überzeugungskraft. Wenn hier, ohne daß es dafür eine unbedingte Notwendigkeit gab, Unterschiede zwischen den verschiedenen Formen der Gewährleistung gesucht werden, so wäre statt der bloßen Wortinterpretation eine Ableitung der verschiedenartigen Behandlung aus den unterschiedlichen gesellschaftlichen Verhältnissen der Anleitungsfunktion des Kassationsgerichts besser gerecht geworden.

In der Entscheidung vom 6. Mai 1958 — 1 Zz 205/57 — (S. 175) heißt es, daß Schönheitsreparaturen nur solche Reparaturen sein können, die über den Vermieter allgemein treffende Pflichten hinausgehen und der Befriedigung erhöhter individueller Bedürfnisse des Mieters dienen. Dies ist eine sehr wichtige Anleitung und schützt die Bürger als Mieter vor getarnten, un-

zulässigen Mietzinserhöhungen. Merkwürdigerweise ist aber gerade diese wichtige Erkenntnis, die auch für die Gesetzgebungsarbeit von Bedeutung sein kann, nicht in den Rechtssatz aufgenommen worden.

Auch auf den übrigen Gebieten des Zivilrechts kommen, ähnlich wie im Wohnraumrecht, die verschiedensten Probleme von höchst unterschiedlicher gesellschaftlicher Bedeutung zur Sprache, ohne daß die Schwerpunkte der Kassationspolitik immer deutlich zu erkennen wären.

Ein ausgezeichnetes Beispiel für eine klare, zielstrebige Anleitung bei der Lösung eines gesellschaftlich äußerst wichtigen Problems stellt die Entscheidung vom 15. April 1958 — 1 Zz 203/57 — (S. 159) dar, die nochmals den sog. gutgläubigen Erwerb an volkseigenen Sachen grundsätzlich ausschließt⁴. Das Oberste Gericht geht hier über den Einzelfall hinaus und stellt fest, daß es bei der Beurteilung des angeblich gutgläubigen Erwerbs von Volkseigentum niemals darauf ankommen kann, ob die verkaufte Sache zum Anlage- oder Umlaufvermögen gehört, weil weder das Gesetz einen solchen Unterschied kennt noch dadurch die Sicherheit des Verkehrs gewahrt wird. Abzustellen ist nur darauf, ob sich der Vorgang im normalen Geschäftsverkehr abgespielt hat. Wenn also die Sache im zuständigen HO-Laden oder HO-Betrieb verkauft wurde, muß sich der Käufer auf die Rechtmäßigkeit seines Erwerbs verlassen können, auch wenn der Verkäufer zu einem solchen Verkauf nicht berechtigt war. In allen anderen Fällen gibt es keinen Schutz des gutgläubigen Erwerbs an volkseigenen Sachen. Das entspricht völlig den Bedürfnissen des sozialistischen Gemeinschaftslebens. Es besteht kein Interesse für einen besonderen Schutz von Geschäften mit gebrauchten Sachen, die sich außerhalb des sozialistischen Altwarenhandels abspielen. Die Entscheidung macht allen die Unantastbarkeit des Volkseigentums klar und zeigt deutlich, daß das mit dem privaten Ankauf gebrauchter Sachen stets verbundene Risiko niemals zu Lasten unseres Staates gehen darf. Sie ist durchaus geeignet, die angestrebte Einheit von sozialistischem Recht und sozialistischer Moral zu fördern.

Sehr mannigfaltig ist die Entscheidungstätigkeit des Obersten Gerichts auf dem Gebiet des Schuldrechts — ohne Mietrecht — gewesen. Folgende interessante Beispiele seien angeführt:

In dem Urteil vom 18. Juli 1958 — 1 Zz 25/58 — (S. 20), das einen zwischen zwei Privatpersonen getätigten Viehkauf, also einen für die heutigen Verhältnisse nicht mehr ganz typischen Fall, zum Gegenstand hat, ist wieder ein gewisser Bruch zwischen Recht und Moral zu beobachten, wenn das Oberste Gericht der ausdrücklichen Zusicherung des Verkäufers, das verkaufte Tier sei gesund und fehlerfrei, auf Grund von § 492 BGB keinerlei rechtliche Bedeutung beimißt. Der Wortlaut des § 492 BGB hätte, wie die unteren Gerichte richtig erkannten, eine andere, dem sozialistischen Rechtsbewußtsein besser entsprechende Entscheidung durchaus zugelassen, und es bestand keine Notwendigkeit, die bürgerliche Auslegung dieser Vorschrift zu übernehmen. Eine solche Korrektur der Entscheidung der unteren Gerichte muß geradezu zu einem Hindernis für die Entwicklung des sozialistischen Bewußtseins werden.

Nach der Entscheidung vom 13. Mai 1958 — 1 Zz 198/57 — (S. 183) ist die Pfändung von Geldeinnahmen eines Kommissionärs durch den Gerichtsvollzieher zulässig, weil der Eigentumsvorbehalt nur die Ware, nicht aber den Erlös erfaßt. Diese Entscheidung ist kaum geeignet, dem für die weitere Entwicklung des Mittelstandes zum Sozialismus so wichtigen Kommissionshandel zu nützen. Sicher ist es notwendig, daß der

⁴ vgl. hierzu auch OG, Urt. vom 8. Oktober 1957 — Zz 52/57 —, NJ 1957 S. 776; Nathari; Sozialistisches Eigentum und guter Glaube, NJ 1957 S. 749.